



Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, 2230

Pittel+Brausewetter GmbH
Maustrenk 123
2225 Maustrenk

GFS1-V-06218/095
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
3

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug - Bearbeitung (0 22 82) 9025
Melanie Dorn Durchwahl Datum
24320 04. Juni 2025

Betrifft
Pittel+Brausewetter GmbH, Zistersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Bescheid

I. Bewilligung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf erteilt Ihnen die Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten im Gemeindegebiet von Zistersdorf:

Art der Arbeiten: Generalsanierungsarbeiten

Straße: B 40 von Strkm. 61,730 bis Strkm. 62,030

Zeitraum: 10. Juni 2025 bis 14. November 2025

Verantwortliche Person für die Durchführung der Arbeiten: Ing. Franz Schwab,

Tel. Nr. 0664/80 200 35 20

Die Arbeiten sind entsprechend der nachstehenden **Projektbeschreibung** sowie der angeschlossenen Projektunterlagen, welche einen wesentlichen Bescheidbestandteil darstellen und mit einer Bezugsklausel versehen sind, durchzuführen:

Für den Neuaufbau der Fahrbahn der B 40 ist das Abtragen des Oberbaus in halbseitiger Arbeitsweise zuerst zwischen Strkm. 61,730 bis Strkm. 61,900 und anschließend zwischen Strkm. 61,900 und Strkm. 62,030 geplant. Der geplante Zeitbereich ist 10.06.2025 bis 14.11.2025.

Bauphase 1, Dauer: 10 Wochen:

Das nördliche Ende der VLSA-Regelung ist an der Kreuzung mit der L 3042 (Kaiserstraße), in der Mitte des Bauloses ist die Kreuzung mit der Gemeindestraße „Spitalgasse“ und am südlichen Ende die Einfahrt zum Installateur Manfred Geyder. Die Gemeindestraße Spitalgasse wird zwischen der Beethovengasse und der B 40 für den Verkehr gesperrt und Richtung Süden zur Grillparzergasse umgeleitet. Die südliche Fahrbahnseite der Grillparzergasse wird zwischen der Beethovengasse und der B 40 mit einem Halte- und Parkverbot freigehalten. Der östliche Teil der Spitalgasse wird nahe der B 40 gesperrt und von der L 3042 (Kaiserstraße) als Sackgasse geführt. Die Anlieferung der Billa-Filiale erfolgt über die Spitalgasse. Der Bereich nördlich der Billa-Zufahrt wird nach Osten hin mit einem Halte- und Parkverbot freigehalten. Die Ausfahrt der Hofer-Filiale wird mit einem Rechtsabbiegegebot versehen. Am Anfang wird die östliche Seite der B 40 im Anschluss daran die westliche Seite bearbeitet.

Bauphase 2, Dauer: 10 Wochen:

Das nördliche Ende der VLSA-Regelung ist am Nordende des Gebäudes „Umfahrungsstraße 1a (Installateur Geyder)“, in der Mitte des Bauabschnittes die Anbindung der Hofer-Filiale und am südlichen Ende die Kreuzung mit der Grillparzergasse/Schubertgasse. Der Verkehr der Hofer-Filiale wird nach Süden abgeleitet und die Ausfahrt mit einem Rechtsabbiegegebot belegt. Die Ausfahrt wird mit einem eigenen Signalgeber geregelt, der eine Anmeldezone benötigt. Wenn der Verkehr entlang der B 40 Richtung Süden das Freigabesignal erhält, ist der Verkehr von der Hofer-Filiale zuerst freizugeben und nach Ablauf der Freigabezeit der Hofer-Filiale ist der Verkehr der B 40 in Fahrtrichtung Süden freizugeben. Die Ampelregelung ist 3-phasig und verkehrsabhängig zu programmieren. In der Grillparzergasse bleibt das Halt- und Parkverbot an der südlichen Fahrbahnseite zwischen der Grillparzergasse und der B 40 aufrecht. Die Schubertgasse wird an der B 40 abgesperrt und die Einbahnregelung zwischen der Augasse und der B 40 wird aufgehoben. Die Sperre der Spitalgasse bleibt von der B 40 bis zur nördlichen Billa-Anbindung aufrecht. Der Teil der Spitalgasse zwischen der B 40 und der Beethovengasse wird für den Verkehr freigegeben.

Bauphase 3, Dauer: 5 Werktage:

In einer dritten Bauphase wird die Verschleißschicht der B 40 von km 61,730 bis km 62,030 in halbseitiger Arbeitsweise hergestellt. Der Verkehr in der Spitalgasse ist zwischen der Beethovengasse und der Billa-Anbindung gesperrt. Die Anbindung der Hofer-Filiale wird fallweise händisch geregelt.

Zusätzlich zu den Arbeiten, die in Bauphase 1 und Bauphase 2 beschrieben sind, werden die Nebenflächen entlang der B 40 bearbeitet.

Der Schutzweg quer über die B 40 südlich der Spitalgasse wird von Schülerlotsen betreut. Diesen ist zu erklären, dass bei einstreifiger Verkehrsführung mit VLSA-Regelung das Queren der Fußgänger jeweils nach dem Passieren eines Fahrzeugpuls anzuweisen ist.

Der Kraftfahrlinienverkehr ist nicht betroffen.

Im Zeitbereich von Juni bis September ist mit Sondertransporten für den Aufbau von 11 Windkraftanlagen zu rechnen.

Sie sind verpflichtet folgende **Auflagen und Bedingungen** einzuhalten bzw. zu erfüllen:

1. Allfällige Behelfsfahrbahnen (insbesondere Brücken) haben mindestens die gleiche Tragfähigkeit wie der wegen der Bauarbeiten gesperrte Straßenabschnitt zu erhalten.
2. Die Behelfsfahrbahn ist in einer Mindestbreite bei
 - Gegenverkehr von 6,0 m / m
 - Richtungsverkehr von 3,0 m auszuführen, wobei der Lichtraum oberhalb der Fahrbahn, in den Zeiten der angesagten Sondertransporte, eine Breite von mindestens 4,0 m aufweisen muss.

Sie ist mit einem Bogenradius von mindestens 20 m auszuführen, wobei eine entsprechende Kurvenverbreiterung vorzusehen ist. Niveauunterschiede auf der Behelfsfahrbahn sind so auszugleichen, dass eine maximale Steigung von 12 % nicht überschritten wird. Neigungsbrüche sind mit einem Mindestkuppenradius von 50 m bzw. einem Mindestwannenradius von 60 m auszurunden.

Sie ist auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
3. Höhenunterschiede quer zur Fahrbahn mit mehr als 3 cm sind im Steigungsverhältnis 1:10 anzurampen.
4. Längsrillen bzw. Längsstufen sind in den überfahrbaren Bereichen im Steigungsverhältnis 1:20 anzurampen, wenn sie eine Höhe von 2 cm überschreiten. In den nicht überfahrbaren Bereichen ist eine Absicherung gegen Überfahren durch Leitbaken, Leitkegel oder dgl. vorzunehmen.
5. Provisorische Fahrbahnen in ungebundener Bauweise sind so zu behandeln, dass es zu keiner wesentlichen Staubbildung kommen kann. Sie sind auf Dauer der Nutzung in verkehrssicherer Weise zu erhalten.
6. Künetten, Gräben, Schächte, Gerüste, Abgrabungen aller Art usw. sind gegen Verkehrsflächen (Fahrbahnen, Gehsteige, Gehwege, Radfahranlagen u.dgl.) standfest abzuschränken.
7. Abschränkungen sind durch rot-weiß gestreifte Latten, Absperrgitter oder gleichwertig herzustellen, wobei zu Flächen mit Fußgängerverkehr auf behindertengerechte Gestaltung gemäß ÖNORM V 2104 zu achten ist.
8. Abschränkungen für Fußgänger entlang absturzgefährdeter Abschnitte haben eine Mindesthöhe von 1,00 m über dem Niveau der Gehflächen aufzuweisen. Die Abschränkung hat aus Brust-, Mittel- und Fußwehr zu bestehen, wobei der lichte Abstand zwischen jeweils zwei Teilen der Umwehrung nicht mehr als 0,4 m betragen darf. Die Fußwehr muss mindestens 12 cm hoch sein. Entlang von Radwegen ist eine weitere Wehr in einer Höhe von 1,20 m über dem Niveau der Fahrfläche anzubringen. Die Dimensionierung auf Geländerdruck hat bei Absturzhöhen von weniger als 1 m gemäß ÖNORM V 2104 und bei Absturzhöhen ab 1 m gemäß RVS 15.04.21 (mind. 1,0 kN/m) zu erfolgen.
9. Ersatzgehsteige und Ersatzradwege sind niveaugleich oder mit Rampen mit maximal 6 % Längsneigung an die jeweils anschließenden Gehsteige bzw. Radwege anzubinden.

10. Bei Dämmerung, Nebel, Dunkelheit oder wenn es die Witterung sonst erfordert, ist der Beginn der Abschränkung durch gelbe Blinkleuchten zu kennzeichnen.
11. An der Arbeitsstelle, wo für den fließenden Verkehr eine Richtungsänderung (Fahrstreifenwechsel, Fahrbahnenge, Umleitung) notwendig wird, ist der geänderte Fahrbahnrand mit
 - Leitbaken
 - Leitkegelnzu kennzeichnen.
 - Dies gilt auch für die Kennzeichnung des Fahrbahnrandes im weiteren Verlauf der Arbeitsstelle.Verziehungen sind für Geschwindigkeiten von 30 km/h im Verhältnis von mindestens 1:10, von 50 km/h im Verhältnis von mindestens 1:15 und von 70 km/h im Verhältnis von mindestens 1:20 auszubilden.
12. Die Lagerung von Aushub, Baumaterial und Schutt sowie das Abstellen und der Einsatz von Baumaschinen und sonstigen Arbeitsgeräten darf nur innerhalb der abgeschränkten bzw. gekennzeichneten Flächen erfolgen. Fahrbahnseitig bzw. gehsteigseitig gelagertes Material ist gegen Abrollen und Windverwehung auf die freizuhaltenden Verkehrsflächen zu sichern.
13. Sollte entgegen den Bestimmungen des § 92 Abs 2 StVO 1960 gröbliche Verunreinigungen von Verkehrsflächen durch die Arbeiten herbeigeführt werden, so ist die Reinigung vom Bescheidinhaber unverzüglich zu veranlassen bzw. durchzuführen.
14. Haus- und Grundstückszufahrten, Zugänge zu den Häusern, Zufahrten zu Betrieben, Werkstätten und dgl. sind in verkehrssicherer Weise, gegebenenfalls durch Überbrückungen aufrecht zu erhalten. Bei unvermeidbaren Behinderungen ist das Einvernehmen mit den Anrainern herzustellen.
15. Wird die Verkehrsregelung in einer Engstelle durch eine Verkehrslichtsignalanlage vorgeschrieben, so hat die Planung und Ausführung gemäß ÖNORM V 2006 zu erfolgen.
16. Bei der Absicherung der Baustelle sind alle einmündenden Straßen und Wege zu berücksichtigen. Die Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind so aufzustellen, dass Verkehrsteilnehmer, die in den Baustellenbereich einfahren, sofort die Verkehrsbeschränkungen und die freigegebene Fahrtrichtung erkennen können.
17. Der Fahrbahnrand im Bereich der Arbeitsstelle ist durch Leiteinrichtungen zu kennzeichnen, wobei bei der Verwendung von Einzelelementen ein Abstand von 30 m (Freiland) und 15 m (Ortsgebiet) nicht überschritten werden darf. Im Verziehungsbereich sind je Fahrstreifenbreite mindestens drei Leitbaken anzuwenden.
18. Gegenstände, die weniger als 4,50 m über der Fahrbahn angebracht sind bzw. die weniger als 0,6 m Abstand vom Fahrbahnrand haben, sind rot-weiß gestreift mit rückstrahlendem Material auffällig zu kennzeichnen (s. RVS 05.02.14).
19. Die vom Bauführer mit der Verkehrsregelung beauftragten Personen müssen volljährig, der deutschen Sprache mächtig und mit derartigen Aufgaben vertraut sein.

20. Personen, die außerhalb des abgeschrankten Fahrbahnbereiches arbeiten, müssen eine Warnkleidung gem. RVS 05.05.41 Punkt 5.12 tragen.
21. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen einschließlich Wegweisungen, die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, abzudecken oder zu durchkreuzen. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen. Es dürfen nur Materialien verwendet werden, die rückstandsfrei zu entfernen sind. Dies gilt auch für Wegweisungen. Am Baustellenende (im Sinne der Fahrtrichtung) sind dauernd geltende Verordnungen durch die entsprechenden Verkehrszeichen wieder kundzumachen.
22. Der Bescheid über die bewilligten Arbeiten hat auf der Baustelle aufzuliegen und ist den Organen der Straßenaufsicht, dem Straßenerhalter und Organen der Bewilligungsbehörde auf Verlangen vorzuweisen.
23. Die verantwortliche Person Ing. Franz Schwab /Tel. 0664/80 200 35 20) hat für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften in Bezug auf das gegenständliche Bauvorhaben ständig, das ist auch in der arbeitsfreien Zeit, erreichbar zu sein, um Mängel bei der Absicherung der Arbeitsstellen sofort zu beheben.
24. Der jeweilige Aufstellungsort, der genaue Zeitpunkt (Tag, Stunde) der jeweiligen Anbringung und Entfernung sämtlicher Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen sowie der genaue Zeitpunkt der Abdeckung und Entfernung der Abdeckung von Straßenverkehrszeichen sind schriftlich festzuhalten und der zuständigen Behörde und dem zuständigen Straßenerhalter schriftlich unmittelbar nach Arbeitsende unter genauer Anführung der einzelnen Straßenverkehrszeichen bekanntzugeben.
25. Die Aufstellung der Straßenverkehrszeichen hat im Einvernehmen mit der zuständigen Exekutive zu erfolgen und ist dem zuständigen Straßenerhalter Straßenmeisterei Zistersdorf umgehend zu melden.
26. Dem für die Aufstellung der Verkehrszeichen verantwortlichen Personenkreis ist der Inhalt des Bescheides nachweislich zur Kenntnis zu bringen.
27. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und baustellenbedingte Straßenverkehrszeichen sowie Verkehrsleiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhandene und abgedeckte oder entfernte Straßenverkehrszeichen, Bodenmarkierungen und Verkehrsleiteinrichtungen sind im Einvernehmen mit dem Straßenerhalter wieder in Kraft zu setzen bzw. anzubringen.
28. Die Arbeiten sind
- wie im Befund beschrieben durchzuführen.
29. Der Fahrzeugverkehr ist aufrecht zu erhalten:
- auf einem Fahrstreifen (Breite mindestens 3,0 m)

30. Der Gegenverkehr ist zu trennen durch

Leitbaken

31. Der Fußgängerverkehr ist erforderlichenfalls durch Überbrückung in verkehrssicherer Weise aufrecht zu erhalten, wobei die Bestimmungen der ÖNORM V 2104 einzuhalten sind:

durch Umleitung auf den gegenüberliegenden freien Gehsteig

32. Im Baustellenbereich ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen zu regeln durch

Personen, die eine Warnkleidung gemäß RVS 05.05.41 tragen und sich roter und grüner Signalscheiben bedienen. Sofern die Signalmittel nicht von innen beleuchtet sind, dürfen sie nur bei Tageslicht oder ausreichender Straßenbeleuchtung verwendet werden.

eine Verkehrslichtsignalanlage,

die verkehrsabhängig automatisch gesteuert werden muss

33. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen verwendet werden, die den Bestimmungen der StVO, insbesondere den §§ 48 bis 57 und der StVZVO entsprechen.

34. Es dürfen nur Straßenverkehrszeichen verwendet werden, die gemäß RVS 08.31.02 gekennzeichnet sind oder eine entsprechende CE-Kennzeichnung aufweisen.

35. Verordnungspflichtige Straßenverkehrszeichen, deren Anbringung nicht angeordnet wurde, dürfen nicht angebracht werden.

36. Die Verkehrszeichen sind mindestens in nachstehenden Formaten zu verwenden, wobei innerhalb der Baustelle ein einheitliches Format anzuwenden ist:

36 / 1) Gefahrenzeichen (§ 50 StVO)

- im Mittelformat Seitenlänge 100 cm (Freiland)

- im Kleinformat Seitenlänge 70 cm (Ortsgebiet)

36 / 2) Vorschriftszeichen (§ 52 StVO)

- im Mittelformat 1, Durchmesser 96 cm (Freiland)

- im Mittelformat 2, Durchmesser 67 cm (Ortsgebiet)

36 / 3) Hinweiszeichen (§ 53 StVO)

- im Mittelformat 1 (Freiland)

- im Mittelformat 2 (Ortsgebiet)

Ausgenommen davon ist die Verwendung des nächstkleineren Formats bei Wiederholungen nach dem sog. „Sicherheitsbereich“ und auf Straßen mit geringem Verkehrsaufkommen sowie die Verwendung des Kleinformates bei Verkehrszeichen, die sich ausschließlich an den ruhenden Verkehr oder an den Fußgänger- und Radverkehr richten.

37. Folgende Straßenverkehrszeichen gemäß StVO 1960 sind anzubringen:

37 / 1) „Vorankündigung eines Lichtzeichens“ (§ 50/15) 50 m (Ortsgebiet), 200 m (Freiland) vor dem Standort der Lichtsignalanlage (für die Dauer des Betriebes der Verkehrslichtsignalanlage)

37 / 2) Texthinweis „Generalsanierung Umfahrungsstraße, Ab 10.06.2025“. schwarze Schrift auf gelben Grund wie planlich dargestellt.

38. Die winterdienstliche Betreuung, insbesondere die Räumung mit Schneepflügen, darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Jedenfalls ist das Einvernehmen mit dem zuständigen Straßenerhalter herzustellen.

39. Vom Beginn der Sperre sind binnen 48 Stunden ab Zustellung des Bescheides in Kenntnis zu setzen:

- die örtliche Einsatzzentrale der Feuerwehr
- die örtliche Einsatzzentrale der Rettung
- durch Eintrag in Social Media und Zeitung der Stadtgemeinde Zistersdorf
- die betroffenen Betriebe und Anrainer im Wege der bauausführenden Firma

40. Aus Anlass der Arbeiten

- auf der Landesstraße B 40
- von km 61,730 bis km 62,030

sind sämtliche Maßnahmen zur Leitung des Verkehrs gemäß RVS 05.05.41 und 05.05.44 sowie in der im

Verkehrsführungsplänen „Verkehrsschema Bauphase 1, Bauphase 2, Bauphase 3“ dargestellten Art und Weise zu treffen und bis zur Beendigung der Arbeiten aufrecht zu erhalten.

41. Außerhalb der Arbeitszeit ist die Künette / die Arbeitsgrube

- im Fahrbahnbereich
- im Gehsteigbereich

verkehrssicher überbrückt bzw. geschlossen zu halten.

HINWEISE

- a) Der Bodenabstand der Verkehrszeichen von der Fahrbahn bis zur Unterkante des Verkehrszeichens hat mindestens 0,6 m, jedoch maximal 2,50 m zu betragen.
- b) Der Seitenabstand der Verkehrszeichen, bezogen auf den Fahrbahnrand, hat im Freiland 1,00 bis 2,50 m, im Ortsgebiet 0,30 bis 2,00 m zu betragen. Bei seitlicher Anbringung dürfen Verkehrszeichen den bei Einengungen durch die Leit- oder Absperreinrichtung gekennzeichneten geänderten Fahrbahnrand nicht überragen.
- c) Auf einer Standsäule dürfen nicht mehr als zwei Straßenverkehrszeichen angebracht werden, wobei Zusatztafeln nicht gezählt werden.
- d) Die Straßenverkehrszeichen und Leittafeln
 - i) haben aus festem Material zu bestehen und sind mit rückstrahlender bzw. hochrückstrahlender Folie auszuführen,
 - ii) sind so aufzustellen, dass sie von den Lenkern herankommender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können,
 - iii) sind bei Verschmutzung zu reinigen,
 - iv) dürfen nicht verwendet werden, wenn sie beschädigt, verbeult oder in ihrer Erkennbarkeit beeinträchtigt sind.
- e) Für den Erfordernisfall werden weitere Vorschriften vorbehalten.

Hinweis

Mit den Arbeiten darf nicht begonnen werden, solange hierfür keine Bewilligung zur Sondernutzung von Straßengrund vorliegt. Diese Bewilligung ist vom Auftraggeber bei der NÖ Straßenbauabteilung 3, 2120 Wolkersdorf, Johann Gallerstr. 14-16, (Tel.02245/2352) zu erwirken.

II. Kosten

Sie sind verpflichtet, die folgenden Verfahrenskosten innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung dieses Bescheides zu bezahlen:

Verwaltungsabgabe	€	342,00
Kommissionsgebühren, 3 Amtsorte, 8/2 Stunden a 13,80	€	331,20
Gesamtbetrag	€	673,20

Hinweis:

Die **festen Gebühren** nach dem Gebührengesetz 1957 betragen

für die Eingabe	€	14,30
Beilagen	€	3,90
Verhandlungsschrift	€	42,90
Gesamtbetrag feste Gebühren	€	61,10

Die Gesamtkosten für die Bewilligung betragen € 734,30

Die vorgeschriebenen Beträge sind wie unten angeführt auf das Konto der Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf bei der Raiffeisenregionalkbank Gänserndorf, BLZ 32092, Konto-Nr. 2456499, IBAN AT293209200002456499, BIC RLNWATWWGAE, zu überweisen und ist hierbei folgender Verwendungszweck anzugeben:

Zahl: GFS1-V-06218/095
GF 2025/14630
Gesamtbetrag: € 734,30
Bei Einzahlung mit Telebanking bitte folgende Zahl im Feld Zahlungsreferenz eingeben: 040250146300

Rechtsgrundlagen

I. für die Sachentscheidung:

§ 90 Abs. 1 und 3 der Straßenverkehrsordnung – StVO 1960

§ 94b StVO 1960

II. für die Kostenentscheidung:

§§ 76 bis 78 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG

§§ 1 und 2 des NÖ Landes- und Gemeinde-Verwaltungsabgabengesetzes

Tarifpost 94 lit b NÖ Landes-Verwaltungsabgabentarif 2025

§ 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 1976

Begründung

Die Bewilligung konnte unter Berücksichtigung des Ergebnisses der durchgeführten Verhandlung und unter Zugrundelegung des Gutachtens des Amtssachverständigen erteilt werden. Die Auflagen waren zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs vorzuschreiben.

Die Kostenvorschreibung beruht auf den im Spruch des Bescheides angeführten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Stadtgemeinde Zistersdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptstraße 12, 2225 Zistersdorf

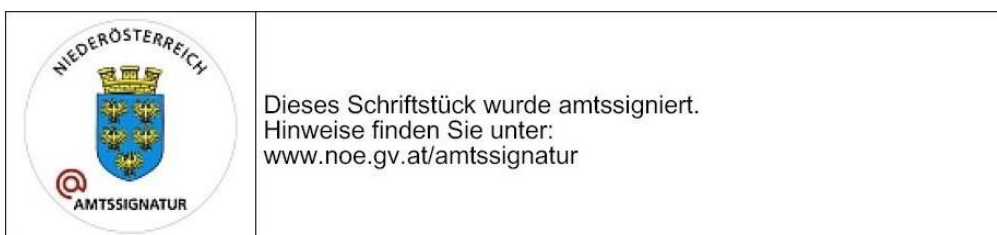
2. Polizeiinspektion Zistersdorf, Hauptstraße 17, 2225 Zistersdorf
mit dem Auftrag zur Überwachung der Anbringung und Entfernung der vorgeschriebenen Straßenverkehrszeichen für den jeweiligen Arbeitsbereich und Veranlassung der unverzüglichen Entfernung derselben, falls diese nicht sofort nach Wegfall des Erfordernisses entfernt werden sollten.

Darüber hinaus ist die Baustelle im Rahmen des normalen Verkehrsüberwachungsdienstes stichprobenweise auf die vorschriftsmäßige Aufstellung der Straßenverkehrszeichen entsprechend der straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen und entsprechend den Bescheidaufgaben zu überprüfen. Bei festgestellten Mängeln ist deren unverzügliche Behebung zu veranlassen, darüber sofort der Bezirkshauptmannschaft zu berichten und gegen den Verantwortlichen Anzeige zu erstatten.

3. Straßenbauabteilung 3 - Wolkersdorf, Johann Gallerstraße 14-16, 2120 Wolkersdorf
4. Straßenmeisterei Zistersdorf, Industriegasse 2, 2225 Zistersdorf
5. Niederösterreichische Verkehrsorganisationsges.m.b.H. , Werkstättenstraße 13, 3100 St. Pölten
6. Dr. Richard Niederösterreich Verkehrsbetrieb GmbH & Co KG, Stromstraße 11, 1200 Wien
7. Herbert Gschwindl Buslinien GmbH, Trauzlgasse 1, 1210 Wien
8. ÖBB Postbus GmbH, Industriestraße 12, 2020 Hollabrunn
9. Arbeiterkammer für Niederösterreich, Wiener Straße 7a, 2230 Gänserndorf
10. Bezirksbauernkammer Gänserndorf, Hauptstraße 8, 2230 Gänserndorf
11. Wirtschaftskammer Niederösterreich, Eichamtstraße 15, 2230 Gänserndorf
12. Bundesminister für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, p.A. Abteilung IV/ST5 - Rechtsbereich Straßenverkehr, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
unter Hinweis auf Art. 132 Abs 1 B-VG übermittelt
13. 144 - NOTRUF NÖ, Niederösterreichring 2, Haus D, 3100 St.Pölten

Für die Bezirkshauptfrau

D o r n





GFS1-V-06218/095
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen
3

E-Mail: verkehr.bhgf@noel.gv.at
Fax: 02282/9025-24311 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noel.gv.at - www.noel.gv.at/datenschutz

Bezug (0 22 82) 9025
Bearbeitung Durchwahl Datum
Melanie Dorn 24320 04. Juni 2025

Betrifft
Pittel+Brausewetter GmbH, Zistersdorf, Arbeiten auf oder neben der Straße, Bewilligung

Verordnung

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf verordnet gemäß § 43 Abs. 1a Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960 zur Durchführung von Bauarbeiten auf oder neben der B 40 im Bereich von Strkm. 61,730 bis Strkm. 62,030 im Gemeindegebiet von Zistersdorf, folgende vorübergehende Verkehrsverbote und -beschränkungen bis zur Beendigung der Arbeiten, von 10. Juni 2025 jedoch nicht länger als bis zum 14. November 2025:

Verkehrszeichen und Bodenmarkierungen gemäß beiliegenden verklausulierten Plänen

- Plan „Bauphase 1“
- Plan „Bauphase 2“
- Plan „Bauphase 3“

Gemäß § 44 StVO 1960 tritt diese Verordnung mit der Aufstellung der Verkehrszeichen durch den Bauführer in Kraft.

Für die Bezirkshauptfrau
D o r n